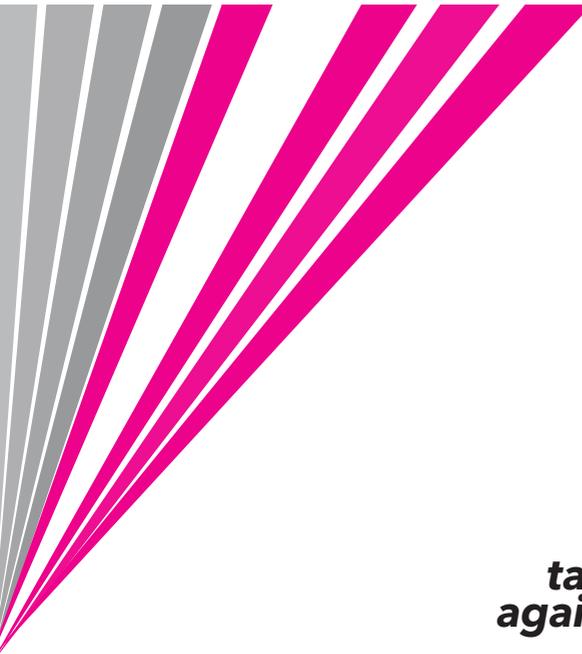




Mediatisierte sexualisierte Gewalt

**Qualitätskriterien
zum Umgang mit
Missbrauchsabbildungen**



**take action
against cyber
sexual** | **beyond
digital
violence**

Beyond Digital Violence (ByeDV)

Das Projekt ByeDV verfolgt das Ziel, Qualitätskriterien zur Implementierung von Handlungsstrategien zum fachlichen Umgang mit mediatisierter sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu entwickeln.

Das Besondere am Projekt ist die enge Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis. Im Rahmen des Projekts werden empirisch-fallbasierte Handlungsempfehlungen in fünf Beratungsstellen mit einem Auftrag der Krisenintervention bei sexualisierter Gewalt angewendet, reflektiert, diskutiert und implementiert.



Diese Broschüre wurde durch das Programm Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (2014–2020) der Europäischen Union kofinanziert.

Der Inhalt der Broschüre liegt in der alleinigen Verantwortung der SRH Hochschule Heidelberg und spiegelt nicht unbedingt die Ansichten der Europäischen Union wider. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der hier veröffentlichten Informationen.

Qualitätskriterien zum Umgang mit Missbrauchsabbildungen

Drei Szenarien zu Beginn.

Szenario 1:

Das Penisbild eines Dreizehnjährigen macht im Klassenchat die Runde. Über den Jungen wird dort gelästert. Sie sind sich nicht sicher, ob Sie Strafanzeige erstatten sollen.

Szenario 2:

Die Mutter einer Fünfjährigen kommt in Ihre Sprechstunde. Sie hat auf dem Rechner ihres Lebenspartners Aufnahmen gefunden, die das Kind nackt beim Planschen zeigen. In demselben Ordner sind Videos, auf denen andere Kinder in sexuelle Handlungen verwickelt sind. Die Mutter fragt, ob Sie eine Sicherheitskopie des Ordners aufbewahren können.

Szenario 3:

Für Shoppinggutscheine verschickt eine Jugendliche Unterwäsche- und Nacktbilder von sich an mehrere Jungen und Männer. Das Mädchen sagt, sie könne darin kein Problem erkennen.

Während eines zweijährigen Implementierungsprozesses haben wir ähnliche Szenarien mit spezialisierten Fachkräften diskutiert. In den Diskussionen kamen die Fragen auf,

a) unter welchen Umständen Bild- und Videoaufnahmen als Missbrauchsabbildungen bewertet werden müssen und

b) welche Standards Gelingensfaktoren eines fachlichen Umgangs mit Missbrauchsabbildungen sind?

Missbrauchsabbildungen – manchmal auch als Missbrauchsdarstellungen bezeichnet – verletzen zuallererst die Abgebildeten. Sie können dazu führen, dass Betroffene völlig überraschend eine Offenlegung¹ widerfahrener Gewalt und Bloßstellungen erleben, die für sie nicht steuerbar sind. Aufgrund der Möglichkeit, Missbrauchsabbildungen weiterzuleiten, wirken sie sich ebenso belastend im sozialen Umfeld Betroffener aus oder begünstigen weitere Gewalt und Vorwürfe beispielsweise in der Peergroup, der Schule oder der Familie. Oftmals

¹ Barbara Kavemann und Kolleg:innen haben im Zusammenhang ihrer Arbeit festgestellt, dass Betroffene den Begriff der Offenlegung gegenüber „Aufdeckung“ bevorzugen. Meistens handelt es sich bei der Offenlegung sexualisierter Gewalt um einen längeren Prozess, in dessen Zusammenhang Betroffene ihrem Umfeld Hinweise zu geben versuchen oder das soziale Umfeld Hinweise wahrnimmt. Gerade durch Missbrauchsabbildungen kann die Offenlegung auch sehr abrupt sein. Siehe zum Thema „Offenlegung“ Kavemann, B., Nagel, B., Doll, D. & Helfferich, C. (2019). Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an gesellschaftliche Aufarbeitung. Studie. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.). Berlin.

erleben Betroffene Abwertungen, sogenanntes Victim Blaming, und starke Ohnmachtsgefühle.

Die Qualitätskriterien dieser Broschüre stellen daher eine konzeptionelle Weiterüberlegung zu Hilfen – das heißt der Implementierung gemeinsamer Verfahrenslinien im Umgang mit Missbrauchsabbildungen – dar. Wir setzen mit dieser Broschüre voraus, dass Ihre Einrichtung bereits über ein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verfügt. Unter dieser Voraussetzung sind alle Einrichtungstypen und Hilfestrukturen angesprochen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird.

Was sind Missbrauchsabbildungen nach einem psychosozialen Verständnis?

Die Bezeichnung Missbrauchsabbildung wird in Fachkreisen nicht einheitlich verwendet. Sie leitet sich aus dem englischen *Child Sexual Abuse Image* oder *Child Sexual Abuse Material* her. Beide Begriffe werden nur teils in juristischen Zusammenhängen benutzt. Die Bezeichnung

Missbrauchsabbildung umfasst Fotoaufnahmen, Videos und andere Inhalte (zum Beispiel Animationen oder Tonaufnahmen), die Kinder sexualisiert oder bei sexuellen Handlungen – also einen sexuellen Kindesmissbrauch – darstellen. Die Sexualtherapeutin Laura Kuhle und ihre Kolleg:innen² öffnen den Begriff für Aufnahmen teilweise bekleideter Kinder oder ursprünglich nicht sexuell konnotierter Nacktaufnahmen – etwa beim Planschen –, wenn diese durch ihren Zusammenhang auf eine missbräuchliche Nutzung hinweisen. Das geschieht zum Beispiel, wenn sie Teil eines sogenannten Sets sexuell eindeutiger Abbildungen sind oder wenn ein Video im Kommentarbereich Sozialer Medien zum Gegenstand von sexuellen oder von Gewaltfantasien wird. Die sexuelle Selbstbestimmung junger Menschen wird auch in solchen Fällen verletzt.

Wir verwenden den Begriff Missbrauchsabbildungen ergänzend für Inhalte, die die sexuelle Integrität Jugendlicher betreffen, indem beispielsweise ursprünglich einvernehmlich hergestellte erotische Aufnahmen ohne Einwilligung der Abgebildeten weiterverbreitet werden.

² Kuhle, L. F., Oezdemir, U., & Beier, K. M. (2018). Sexueller Kindesmissbrauch und die Nutzung von Missbrauchsabbildungen. In K. M. Beier (Hg.). Pädophilie, Hebephilie und sexueller Kindesmissbrauch (S. 15–25). Wiesbaden: Springer VS.

Missbrauchsabbildungen sind nach unserem Verständnis Bild-, Video- oder andere Inhalte, die die sexuelle Selbstbestimmung junger Menschen verletzen und/oder den Zweck erfüllen, Kindheit und Jugend sexualisiert darzustellen.

Psychosozial ist diese Perspektive, weil die emotionalen Folgen für Betroffene sowie die Reaktionen ihres Umfelds im Mittelpunkt unserer Bewertung stehen. Nicht jede Missbrauchsabbildung nach unserem psychosozialen Verständnis ist eine Missbrauchsabbildung im strafrechtlichen Sinne.

Was sind Missbrauchsabbildungen nach einem strafrechtlichen Verständnis?

Strafrechtlich wird in Deutschland meistens der sogenannte „kinderpornografische Inhalt“ thematisiert. Bereits den Begriffen „kinderpornografischer Inhalt“ oder „Kinderpornografie“ stehen Fachleute kritisch gegenüber. Die Begriffe verschleiern die Gewalt der Herstellung

von Missbrauchsabbildungen. Trotzdem ist die Bezeichnung des sogenannten kinderpornografischen Inhalts im Strafrecht fest verankert. Die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz von sogenannten kinderpornografischen Inhalten sind nach §184b StGB strafbar. Seit der Strafrechtsreform von 2021 stellen diese Handlungen ein Verbrechen dar und werden mit einem bis zehn Jahren Haft bestraft.

Als kinderpornografisch gilt ein Inhalt, wenn er sexuelle Handlungen von, an oder mit einer Person unter 14 Jahren sowie ganz oder teilweise bekleidete Kinder in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung bzw. die sexuell aufreizende Darstellung der Genitalien oder des Gesäßes eines Kindes zeigt.

Treffen dieselben Merkmale auf die Darstellung eines: einer Jugendlichen (14 bis 18 J.) zu, handelt es sich nach §184c StGB um einen „jugendpornografischen Inhalt“. Der Besitz jugendpornografischer Inhalte ist nicht in jedem Fall strafbar. So darf unter Umständen sogar eine erwachsene Person im Rahmen von Sexting eine Aufnahme im Einvernehmen mit dem: der abgebildeten Jugendlichen zum „eigenen Gebrauch“ besitzen. Dies hängt damit zusammen, dass die Sexualmündigkeit mit dem Erreichen des Jugendalters beginnt. Strafwürdig sind jugendpornografische Inhalte, wenn sie Dritten angeboten

oder verbreitet werden, unter Ausnutzung von Abhängigkeit oder einer Zwangslage hergestellt wurden, die abgebildete Person zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht einwilligungsfähig war, oder aber ihr Geld angeboten wurde. Ein Beispiel hierfür wären die in Szenario 3 angebotenen Shoppinggutscheine. Strafbar ist auch die Verbreitung wirklichkeitsnaher kinder- oder jugendpornografischer Darstellungen, zum Beispiel Animationen oder Deepfakes.

Die polizeiliche Kriminalstatistik vermeldet in den letzten Jahren große Anstiege der Ermittlungsverfahren wegen strafbaren Missbrauchsabbildungen (Verdoppelung binnen eines Jahres). Dies mag teils mit verbesserten Ermittlungsmethoden zusammenhängen, verweist jedoch auch auf die Relevanz des Problems.

Der Umgang mit Missbrauchsabbildungen und Betroffenen orientiert sich an der psychosozialen Bewertung von Missbrauchsabbildungen, da auch Bilder/Videos unterhalb der Strafbarkeitsgrenze sehr belastend für die Abgebildeten sein können.

Was kennzeichnet eine institutionelle Haltung gegenüber Missbrauchsabbildungen?

Alle Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen darauf eingestellt sein, mit Missbrauchsabbildungen und den Folgebelastungen Betroffener konfrontiert zu werden. Konzeptionelle Vorüberlegungen zum Umgang mit Missbrauchsabbildungen stärken daher die Handlungssicherheit im Notfall. Aus dem gemeinsamen Implementierungsprozess mit spezialisierten Fachkräften leiten wir ab, dass die institutionelle Erarbeitung einer Haltung, also gemeinsamer Überzeugungen und Leitbilder, hilfreich ist, um möglichst vielen Helfenden³ eine Orientierung über den Einzelfall hinaus zu ermöglichen. Diese Haltung kann an den nachfolgend skizzierten Kriterien ausgerichtet werden.

Die Vorstellung, dass jemand diese Aufnahmen betrachtet, aktiviert meistens starke Schamgefühle bei Betroffenen.

³ Damit sind sämtliche Personen gemeint, die in pädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an Offenlegungsprozessen beteiligt werden können oder die in Beratungseinrichtungen (un)regelmäßig zu sexualisierter Gewalt arbeiten.

Mehr zu den Belastungen Betroffener finden Sie in der Broschüre **„Grundwissen und Haltung“**.



Die Möglichkeit, dass Aufnahmen weiterverbreitet werden, verursacht dauerhafte Verunsicherung. Missbrauchsabbildungen sind somit auch dann eine Form von Gewalt, wenn ein:e „Konsument:in“ oder auch andere Jugendliche, denen Missbrauchsabbildungen zugesendet wurden, die Abgebildeten nicht kennen. Der Konsum und die Betrachtung selbst stellen eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung Betroffener dar.

Missbrauchsabbildungen sind somit ein Risiko für das Kindeswohl. Hilfen orientieren sich daran, den Schutz und das Wohlergehen Betroffener wiederherzustellen. Die strafrechtliche Bewertung von Missbrauchsabbildungen ist zwar nicht irrelevant, aus Betroffenenperspektive oft jedoch zweitrangig.

Zugleich ist der professionelle Umgang mit Missbrauchsabbildungen voller Konflikte. Er erfordert eine hohe Sensibilität und Selbstbeobachtung der an Hilfeprozessen Beteiligten. Die Existenz von Missbrauchsabbildungen löst bei Helfenden starke Ohnmachtsgefühle aus, weil die Unterstützung von Betroffenen vom Risiko einer erneuten Konfrontation mit Missbrauchsabbildungen begleitet wird, oder die Konsequenzen einer Veröffentlichung im sozialen Umfeld (Vorwürfe, Bestrafung, Verbote) die Arbeit am Schutzbedürfnis Betroffener gefährden können.

| Zitat

„Wenn durch die Qualitätskriterien benannt wird, an welchen Punkten Dinge hingenommen/akzeptiert werden müssen und auch das eigene Ohnmachtsempfinden da sein darf, hat das sicher eine sehr entlastende Wirkung auf Fachkräfte. Ich beobachte bei mir, dass durch dieses 'Akzeptieren' und 'Entlasten' die Handlungsfähigkeit sogar erhöht wird, da ich nicht damit beschäftigt bin, diese Tatsachen und Gefühle lösen bzw. abwehren zu wollen und den Fokus wieder dahin wenden kann, wo es Handlungsmöglichkeiten gibt.“

(Spezialisierte:r Fachberater:in)

Durch die konzeptionelle Entwicklung einer Haltung wird die einzelne Fachperson in ihrem Verantwortungsempfinden entlastet. Die eigene Ohnmacht anzunehmen, dass Missbrauchsabbildungen nicht zweifelsfrei gelöscht und kontrolliert werden können, heißt nicht handlungsunfähig zu sein. Die Ohnmacht anzunehmen, markiert lediglich die Grenzen professioneller Selbstwirksamkeit und gegebenenfalls auch des eigenen Handlungsauftrags.

Hilfen gelingen trotz des Wiedereinholungsrisikos durch Missbrauchsabbildungen,

- wenn in Hilfestrukturen gewohnheitsmäßig kollegiale Fallberatungen oder Supervision eingerichtet werden, in denen die Beschäftigung mit Ohnmachtsgefühlen fest beinhaltet und erlaubt ist;
- wenn Helfende sich durch die gemeinschaftliche Rückbesinnung auf ihren Auftrag für das Kindeswohl gegenseitig entlasten und derart Resonanzräume öffnen, in denen es erlaubt ist, das Risiko von Übersprungshandlungen, Schnellschüssen und einer Gegenübertragung eigener Hilflosigkeit auf die Adressat:innen zu bearbeiten.

Die Psychohygiene von Helfenden und ihr strategisch-überlegtes Handeln sind grundlegend, um Betroffene zielgerichtet zu unterstützen.

Betroffene fürchten oft weitere Bloßstellungen in Form von Vorwürfen, Schuldzuweisungen oder Mediennutzungsverboten. Diese Form der Gewaltwiederholung ist als Mehrfachbetroffenheit zu verstehen. Effektiv sind daher weniger Hilfen, die eine Wiedereinholung auszuschließen versuchen, sondern die sich an der Frage orientieren, wie Betroffene trotz der Möglichkeit einer Wiedereinholung durch Missbrauchsabbildungen geschützt werden können.

Betroffene sind am Hilfeprozesses zu beteiligen, indem relevante Handlungsschritte transparent gemacht und ihre Bedürfnisse stets berücksichtigt werden. Ihre Beteiligung kann dazu beitragen, starke Ohnmachtsgefühle schrittweise aufzulösen, die durch die Existenz von Missbrauchsabbildungen verursacht wurden.

Das Erfahrungswissen Betroffener, was als bedrohlich, belastend, aber auch hilfreich erlebt wird, befähigt uns umgekehrt dazu, unsere Arbeit an Mehrfachbelastungen zu sortieren und Handlungsprioritäten zu setzen.

Exemplarische Fragen dazu sind:

- An welchen Belastungen muss schwerpunktmäßig zuerst gearbeitet werden?
- Was hat im Verhältnis zwischen der Betroffenenperspektive und Hinweisen auf eine akute Bedrohung Vorrang: Der Schutz vor weiteren Grenzverletzungen im sozialen Umfeld, die Eindämmung einer Weiterverbreitung, der Ekel, dass Missbrauchsabbildungen weiterhin konsumiert werden, der Ursprung der Missbrauchsabbildungen, eigene Scham- und Schuldgefühle, das Gefühl von Isolation, Ängste und Belastungen bei der eigenen Mediennutzung?

Der Allmachtsfantasie, Missbrauchsabbildungen und ihre Folgen ungeschehen machen zu müssen, kann die Überzeugung entgegengesetzt werden, dass solidarische Beziehungen mit Helfenden und im Umfeld von Betroffenen die Bedrohlichkeit von Missbrauchsabbildungen relativieren.

Anregungen zum Umgang mit dem Bedrohungserleben Betroffener finden Sie in dem Kapitel

„Umgang mit Ängsten“



der Handlungsempfehlungen des HUMAN-Forschungsprojekts sowie unserer Broschüre

„Arbeit an Belastungen“.



Wann sollten Missbrauchsabbildungen in Offenlegungsprozessen thematisiert werden?

Die Möglichkeit, dass sexualisierte Gewalt durch die Herstellung von Missbrauchsabbildungen begleitet wird, kann bei ersten Hinweisen auf Gewalt nur selten ausgeschlossen werden. Missbrauchsabbildungen sind in Offenlegungsprozessen zu bedenken, um im weiteren Verlauf berücksichtigt werden zu können und es Helfenden zu ermöglichen, gemeinsam mit Betroffenen einen nachhaltigen Schutz herzustellen.

Die Möglichkeit der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsabbildungen wird prinzipiell und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in Hilfe- und Beratungsgesprächen erfragt und dahingehend thematisiert. Dies setzt Grundkenntnisse der betroffenenensiblen Gesprächsführung voraus.

Im Rahmen einer spezialisierten Fachberatung Betroffener kann in altersgerechter Form mit Präventionsmaterialien, insbesondere Illustrationen, gearbeitet werden, die etwa den grenzverletzenden Einsatz von Mobiltelefonen zeigen und einen non-verbalen Zugang erlauben.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die [Bildkarten](#)



von Violetta Hannover hinweisen und auf das [Kartenset „Digitale Gewalt“](#),



welches das PETZE-Institut begleitend zu seiner Homepage [„Einfach sicher online“](#) anbietet.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung – damit meinen wir sowohl anfängliche Abwägungsprozesse aller Ersthelfer:innen, die Beratung durch spezialisierte Fachstellen, Fachstellen mit einem spezialisierten Angebot sowie des Jugendamtes zur Abklärung von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII – wird ein mögliches Verbreitungsrisiko im Sinne der Transparenz gegenüber Betroffenen zumindest angesprochen. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten, sofern der Schutz Betroffener dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Die Information Betroffener über ein mögliches Verbreitungsrisiko erfolgt erst bei Hinweisen auf eine Herstellung oder Verbreitung von Missbrauchsabbildungen. Sie berücksichtigt das Belastungsmaß Betroffener und den Grad ihrer Stabilisierung. Das Ziel einer Information Betroffener ist, Handlungsfähigkeit gegenüber dem Verbreitungsrisiko zurückzugewinnen.

Siehe bei tiefergehendem Interesse an der Information Betroffener über ein mögliches Verbreitungsrisiko folgendes Kapitel aus den Handlungsempfehlungen des HUMAN-Forschungsprojekts:

[Mit Betroffenen über das Verbreitungsrisiko von Missbrauchsabbildungen sprechen](#)



Mit Betroffenen werden im Rahmen der Stabilisierung keine Glaubenssätze dazu erarbeitet, dass Missbrauchsabbildungen bestimmt nicht mehr existieren oder eine erneute Konfrontation mit denselben ausgeschlossen werden könne, sofern davon auszugehen oder bekannt ist, dass Missbrauchsabbildungen verbreitet wurden.

Betroffene sind dabei zu bestärken, wie sie sich im Falle einer erneuten Konfrontation schützen können, welche Hilfemöglichkeiten und Rechtsansprüche sie haben, welche technischen und rechtlichen Möglichkeiten der Eindämmung es gibt,

siehe auch unser Impulspapier „Rechtliche und technische Handlungsmöglichkeiten“



wie präventiv Resilienzfaktoren aufgebaut werden können und welche Mittel der Psychoedukation helfen.

Mehr zur Stabilisierung Betroffener finden Sie in unserer Broschüre „Arbeit an Belastungen“.



Was ist bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, der Begutachtung von Missbrauchsabbildungen sowie ihrer Beweissicherung zu berücksichtigen?

Die Existenz von Missbrauchsabbildungen weist auf eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung junger Menschen und damit eine Gefährdung des Kindeswohls hin. Es mag insofern verlockend erscheinen, den Stil/die Machart der Abbildungen selbst zum Maßstab der Gefährdungseinschätzung zu machen.

Eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos auf Basis einer Begutachtung von Missbrauchsabbildungen durch nicht staatlich beauftragte Spezialist:innen ist jedoch problematisch:

- Genau genommen stellt jede Betrachtung von Missbrauchsabbildungen eine erneute Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Abgebildeten dar.

- Die Abbildungen selbst machen den Gewaltkontext nicht notwendigerweise ausreichend verständlich (etwa Szenario 1).
- Eine Begutachtung von Missbrauchsabbildungen ist für die Betrachter:innen meist belastend.
- Es muss stets berücksichtigt werden, dass der Besitz von Missbrauchsabbildungen strafbar sein kann; insbesondere, wenn es sich dabei um kinder- oder jugendpornografische Inhalte handelt.

Gefährdungseinschätzungen durch Beratungseinrichtungen erfolgen nicht mittels Begutachtung der Missbrauchsabbildungen selbst, sondern fußen auf Eindrücken zu Beziehungsverhältnissen und Machtabhängigkeiten; weiteren Hinweisen auf Gewalt oder Vernachlässigung, eine Sexualisierung von Kontakten; Eindrücken der Belastungen sowie des Willens und der Bedürfnisse des jungen Menschen.

Die Einschätzung erfolgt im Zusammenwirken mehrerer, darunter spezialisierter und/oder insoweit erfahrener Fachkräfte.

Professionelle, die mit Menschen sprechen, die mit dem Material konfrontiert wurden, berücksichtigen, dass Beschreibungen des Gesehenen sehr belastend sein und traumatische Erinnerungen reaktivieren können.

| Zitat

„Wie ist mit missbräuchlichem Daten-/Bildmaterial im Sinne der Beweissicherung umzugehen? Wie verhält es sich mit der Rechtssicherheit als Beratungsstelle, wenn Berater:innen solches Material zugänglich wird?“

(Spezialisierte:r Fachberater:in)

Eine Begutachtung sowie der Besitz von Missbrauchsabbildungen, insbesondere kinderpornografischer Inhalte, ist nach §184b Absatz 5 und 6 StGB staatlich beauftragten Stellen vorbehalten. Dazu zählen polizeiliche Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaften. Nicht dazu gehören Opferanwält:innen, spezialisierte Fachberatungsstellen oder Kinderschutzambulanzen, die andere Beweismittel – etwa Abstriche oder Kleidungsstücke – für Betroffene aufbewahren können.

Eine Beweissicherung von Missbrauchsabbildungen, beispielsweise eine Sicherheitskopie wie in Szenario 2, zwecks späterer Unterstützung eines Strafverfahrens durch Anwält:innen, Kinderschutzbambulanzen oder andere spezialisierte Fachkräfte ist auch dann nicht garantiert straffrei, wenn ein Datenträger nach dem Vieraugenprinzip versiegelt und an einem sicheren Ort aufbewahrt wird. Sofern die Staatsanwaltschaft oder Polizei Kenntnis von einem solchen Vorgehen erhalten, sind sie zur Ermittlung gegen die Besitzer:innen verpflichtet.

POLITISCHE FORDERUNG: Es sind rechtssichere Strukturen zu schaffen, die Betroffenen mehr Entscheidungsmacht über den Zeitpunkt einer Strafanzeige ermöglichen. Hierzu könnte Kinderschutzbambulanzen ein entsprechender staatlicher Auftrag erteilt werden, der es erlaubt, Missbrauchsabbildungen unter bestimmten Voraussetzungen – Vieraugenprinzip, Sicherung ausschließlich auf geschützten Servern, verbindliche Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden nach einer bestimmten Frist oder verbindliche erneute Beratung mit Betroffenen – zwecks späterer Nutzung im Gerichtsverfahren für Betroffene aufzubewahren.

Was ist zu berücksichtigen, wenn eine Strafanzeige in Erwägung gezogen wird?

Wir gehen davon aus, dass Missbrauchsabbildungen die Anzeigebereitschaft von Eltern, pädagogischen Fachkräften und anderen Bezugspersonen Betroffener erhöhen. Expert:innen berichten uns von der verbreiteten Annahme, dass pädagogische Fachkräfte einer Anzeigepflicht unterlägen, wenn sie von Missbrauchsabbildungen erfahren. Eine generelle Anzeigepflicht für pädagogische Fachkräfte gibt es jedoch nicht. Spezialisierte Fachberatungsstellen haben in der Vergangenheit immer wieder darauf verwiesen, dass eine generelle Anzeigepflicht dem Kindeswohl schadet.

Webdienste und Social Media Anbieter:innen, auf deren Seiten oder in deren Apps Missbrauchsabbildungen hochgeladen werden, sehen sich dagegen in der Regel zur Strafanzeige verpflichtet. Das bedeutet auch, dass die „Meldung“ von Abbildungen - etwa bei Löschsabsicht - eine Strafanzeige gegen unbekannt nach sich ziehen kann.

Wir empfehlen grundsätzlich, eine Beratungsstelle mit spezialisiertem Angebot oder eine spezialisierte Fachberatungsstelle miteinzubeziehen, wenn über eine Strafanzeige entschieden werden muss.

Gemeinsam mit Ratsuchenden nehmen Fachkräfte eine Einschätzung hinsichtlich

- des Verbreitungsrisikos,
- des Risikos des Konsums von Missbrauchsabbildungen durch Dritte,
- des Risikos einer erneuten Konfrontation, das heißt der Reviktimisierung Betroffener vor und
- wägen dieses Risiko gegen den zu erwartenden Mehrwert und die möglichen akuten Belastungen Betroffener durch eine Strafanzeige
 - zum Beispiel Mehrfachvernehmungen, die Verfahrensdauer, eine Reaktivierung von Gewalt Erinnerungen, die sogenannte Unschuldsvermutung in Strafverfahren – ab.

Die Hauptlast in Strafverfahren tragen ohnehin die Betroffenen.

Betroffene werden über Potenziale und Grenzen der Strafverfolgung aufgeklärt, zum Beispiel die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, bei Hinweisen auf Verbrechen zu ermitteln, die technischen Möglichkeiten der Hashwertsuche bzw. einer Suche nach Missbrauchsabbildungen mittels Web-Crawlern, die Dauer von Kinder und Jugendliche betreffenden Gerichtsverfahren sowie die Unterstützungsmöglichkeiten während Strafverfahren, etwa psychosoziale Prozessbegleitung, Verfahrensbeistandschaft, Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit, außergerichtliche Videovernehmungen durch geschulte Fachkräfte.

Was sind dann Sichere Orte?

Sichere Orte stellen in diesem Sinne nicht Räume dar, die unerreichbar für Gewalt sind, sondern verlässliche Beziehungs- und Hilfsstrukturen, von denen Betroffene wissen, dass sie im Falle einer erneuten Konfrontation mit Missbrauchsabbildungen Solidarität, Entlastung und aktive Unterstützung nach folgenden Maßstäben erleben:

- Die Gewalt wird nicht bagatellisiert.
- Betroffene erleben keine Schuldzuweisungen; unabhängig davon, ob sie selbst Bilder/Videos verschickt haben.
- Betroffene erleben möglichst keine Medienverbote.
- Ihnen wird vermittelt, dass gegen Missbrauchsabbildungen etwas unternommen werden kann, auch wenn eine endgültige Löschung von Aufnahmen nicht garantiert ist.
- Betroffene werden auch dann an Entscheidungen beteiligt, wenn sich eine Einrichtung, etwa

Schule, qua festgelegten Verfahrenswegen zu einem bestimmten Vorgehen verpflichtet sieht.

- Betroffene werden aufgeklärt über die Strafbarkeit der Gewalt (bspw. §§184b, 184c, 184k, 201a StGB), über Unterlassungsansprüche (§§823, 1004 BGB), über Herausgabe- und Löschanträge (§985 BGB), über die Möglichkeit von Gewaltschutzanordnungen und über ihre Ansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Betroffenen werden Hilfen vermittelt, in denen psychoedukativ gearbeitet wird, zum Beispiel spezialisierte Fachberatungsstellen oder Traumaambulanzen. Dort werden mit ihnen Techniken erarbeitet, um einen möglichen Traumasog zu stoppen.

Wenn Sie Unterstützung durch eine spezialisierte Facheinrichtung suchen, dann können Sie diese über das

Hilfeportal

der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs finden.



Sie möchten direkt mit jemandem sprechen ...?



Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Anrufen – auch im Zweifelsfall

0800 22 55 530

Impressum:

Beyond Digital Violence - Capacity Building for Relevant Professionals Working with Children and Young People Who Experienced Sexualised Violence Using Digital Media 2023

Dieses Projekt wird kofinanziert durch das Programm Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (2014-2020) der Europäischen Union.

Autor:innen | Herausgeberschaft | Copyright:
Frederic Vobbe | Katharina Kärgel |
www.byedv.de

Mitarbeit | Redaktion | Implementierung:
Ralph Bruder | Julia Hopf | Sonja Kroggel |
Anna Polzin | Marco Roock | Maj Walter |
Claudia Wienand

Herstellung: Druckerei Maulbetsch GmbH |
74939 Zuzenhausen | Layout: Ellen Müller

**beyond
digital
violence**

srh

DGfPI 



Kooperationspartner:innen: Kinderschutzzentrum Ulm/Neu-Ulm e.V. | Männerbüro Hannover e.V. | Präventionsbüro Ronja – Frauen gegen Gewalt e.V. Westerburg | Pro Familia Thüringen. Kinder- und Jugendschutzdienst Känguru | Wildwasser Marburg e.V.
